

Vergleich der Leistungen in den Allgemeinen Hausrat- versicherungsbedingungen (VHB)

Wesentliche Bestimmungen aus den

- VHB 2000/2008
- VHB 2000/2007
- VHB 2000/2003
- VHB 92/99
- VHB 92
- VHB 74



Vertrauen auf Gegenseitigkeit

1. Versicherte Sachen

AVB	VHB 2000	VHB 2000	VHB 92/99	VHB 92	VHB 74
	DOCURA Fassung 2007 und 2008	DOCURA Fassung 2003	DOCURA Fassung 1999/2002	Fassung 1994	
1.1	Serienmäßig produzierte Anbaumöbel/ -küchen (nicht individuell für das Gebäude gefertigt)	versichert	versichert	versichert	versichert
1.2	Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren	versichert	versichert	versichert	versichert sind Falt-, Schlauch- und Kunststoffboote sowie Kanus
1.3	Surfgeräte, nicht motorisierte Flugdrachen	versichert	versichert	versichert	nicht versichert
1.4	Fall- und Gleitschirme	versichert	versichert	nicht versichert	nicht versichert
1.5	Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe des VN oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören	versichert	versichert	versichert	versichert
	nicht versichert in Räumen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden	nicht versichert in Räumen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden	nicht versichert in Räumen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden	nicht versichert in Räumen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden	
1.6	Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge (nicht versicherungspflichtig)	versichert	versichert	versichert (motorgetriebene Krankenfahrstühle)	versichert (motorgetriebene Krankenfahrstühle)
1.7	Kleintiere (z.B. Hunde, Katzen, Vögel); Futter, Streuvorräte	versichert	versichert	versichert	versichert bis 250,- € auf dem Versicherungsgrundstück
1.8	privat genutzte Antennenanlagen und Markisen	versichert, soweit sie nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen	versichert, soweit sie nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen	versichert, soweit sie nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen	versichert, wenn vom Mieter eingebaut; gegen Sturmschäden nur auf Grund besonderer Vereinbarung
1.9	in das Gebäude eingefügte Sachen, die der VN als Mieter beschafft und für die er die Gefahr trägt (Gefahrtragung)	versichert	versichert	versichert	versichert sind nur Badewannen, Badeöfen, Waschbecken und sonstige Wasserführende Installationen
1.10	in das Gebäude eingefügte Sachen, die der VN als Wohnungseigentümer beschafft und für die er nach Vereinbarung mit der Wohnungseigentümergemeinschaft die Gefahr trägt (Gefahrtragung)	versichert	versichert	nicht versichert	nicht versichert
1.11	Kfz- Zubehör	nicht versichert	nicht versichert	als „Hausrat“ versichert, wenn (noch) nicht oder vorübergehend nicht im oder am Kfz befindlich	als „Hausrat“ versichert, wenn (noch) nicht oder vorübergehend nicht im oder am Kfz befindlich
					nur in der Wohnung versichert, außerhalb auch nicht in der Außenversicherung

AVB	VHB 2000	VHB 2000	VHB 92/99	VHB 92	VHB 74
	DOCURA Fassung 2007 und 2008	DOCURA Fassung 2003	DOCURA Fassung 1999/2002	Fassung 1994	
1.12	Waren und Vorräte (Handelsware), die dem Beruf oder Gewerbe dienen	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
1.13	Hausrat von Mietern oder Untermietern in der Wohnung des VN	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
1.14	Fremdes Eigentum (ausgenommen Eigentum von Mietern oder Untermietern in der Wohnung des VN)	versichert, gem. §1 Nr.1, Nr.2	versichert, gem. §1 Nr.1, Nr.2	versichert, gem. §1 Nr.1, Nr.2	versichert
1.15	Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert	im Rahmen der gültigen Entschädigungsgrenzen mitversichert (§2, Nr.8)
1.16	Wertsachen (insgesamt)	§28 Nr.1a-1e versichert Basis: Entschädigungsgrenze: 20 % der Versicherungssumme, höchstens vereinbarter Betrag Komfort: Entschädigungsgrenze: 25 % der Versicherungssumme, höchstens vereinbarter Betrag	§28 Nr.1a-1e versichert Basis: Entschädigungsgrenze: 20 % der Versicherungssumme, höchstens vereinbarter Betrag Komfort: Entschädigungsgrenze: 25 % der Versicherungssumme	§19 Nr.1a-1e versichert Entschädigungsgrenze: 20 % der Versicherungssumme, höchstens vereinbarter Betrag	§19 Nr.1a-1e versichert Entschädigungsgrenze: 20 % der Versicherungssumme, höchstens vereinbarter Betrag §2; für Bargeld, Versicherungsmarken, Barrengold sowie Goldmünzen und Medaillen in Wertschutzschränken: 5.113,- € für Urkunden einschl. Wertpapiere in Wertschutzschränken (ohne Sparbücher): 5.113,- € für Sparbücher: bei Abhebung Unberechtigter höchstens 2.600,- €
	außerhalb von Wertschutzschränken:				für Sparbücher, soweit sie sich nicht in verschlossenen Behältnissen befinden, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst gewähren: 511,- €
	Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge	Basis: Entschädigungsgrenze: 2 % der Versicherungssumme, höchstens 1.500,- € Komfort: Entschädigungsgrenze: 2 % der Versicherungssumme, höchstens 3.000,- €	Basis: Entschädigungsgrenze: 2 % der Versicherungssumme, höchstens 1.500,- € Komfort : Entschädigungsgrenze: 2 % der Versicherungssumme, höchstens 3.000,- €	für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt: 1.100,- €; keine auf Geldkarten geladenen Beträge	für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt: 1.100,- €; keine auf Geldkarten geladenen Beträge
					für Bargeld, Versicherungsmarken, Barrengold sowie Goldmünzen und Medaillen: 511,- €

AVB	VHB 2000	VHB 2000	VHB 92/99	VHB 92	VHB 74
	DOCURA Fassung 2007 und 2008	DOCURA Fassung 2003	DOCURA Fassung 1999/2002	Fassung 1994	
Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere	Basis: Entschädigungsgrenze: 5 % der Versicherungssumme, höchstens 3.000,- € Komfort: Entschädigungsgrenze: 10 % der Versicherungssumme, höchstens 6.000,- €	Basis: Entschädigungsgrenze: 5 % der Versicherungssumme, höchstens 3.000,- € Komfort: Entschädigungsgrenze: 10 % der Versicherungssumme, höchstens 6.000,- €	Entschädigungsgrenze: 2.600,- €	Entschädigungsgrenze: 2.600,- €	für Urkunden einschließlich Wertpapiere: 511,- €; für Sammlungen von Münzen, außer Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel sind, Goldmünzen und Medaillen sowie von Briefmarken, soweit sie sich nicht in verschlossenen Behältnissen befinden, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst gewähren, insg.: 10.225,- €; außerhalb dieser Behältnisse: 511,- € unverschlossen: 179,- € je Einzelstück
Schmucksachen (einschl. Uhren), Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin	Basis: Entschädigungsgrenze: 20 % der Versicherungssumme, höchstens 25.000,- € Komfort: Entschädigungsgrenze: 25 % der Versicherungssumme, höchstens 30.000,- €	Basis: Entschädigungsgrenze: 20 % der Versicherungssumme, höchstens 25.000,- € Komfort: Entschädigungsgrenze: 25 % der Versicherungssumme, höchstens 30.000,- €	Entschädigungsgrenze: 21.000,- €	Entschädigungsgrenze: 21.000,- €	Gold-, Silber-, Schmucksachen sowie Pelze; Entschädigung insgesamt: 10.226,- € Gold-, Silber-, Schmucksachen, soweit sie sich nicht in verschlossenen Behältnissen befinden, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst gewähren; Entschädigung je Einzelsache: 750,- €

2. Versicherte Kosten

AVB	VHB 2000	VHB 2000	VHB 92/99	VHB 92	VHB 74
	DOCURA Fassung 2007 und 2008	DOCURA Fassung 2003	DOCURA Fassung 1999/2002	Fassung 1994	
2.1 Aufräumungskosten	versichert	versichert	versichert	versichert	versichert höchstens 250,- €
2.2 Bewegungskosten und Schutzkosten	versichert	versichert	versichert	versichert	nicht versichert
2.3 Hotelkosten	Basis: bis 100 Tage, 1 ‰ der VS Komfort: bis 150 Tage, 1 ‰ der VS	Basis: bis 100 Tage, 1 ‰ der VS Komfort: bis 150 Tage, 1 ‰ der VS	bis 100 Tage, 1 ‰ der VS	bis 100 Tage, 1 ‰ der VS	nicht versichert
2.4 Transport- und Lagerkosten	Basis: bis 100 Tage Komfort: bis 150 Tage	Basis: bis 100 Tage Komfort: bis 150 Tage	bis 100 Tage	bis 100 Tage	nicht versichert
2.5 Schlossänderungskosten durch einen Versicherungsfall	versichert	versichert	versichert	versichert	Nur versichert, wenn Schlüssel der Wohnung durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen ist
2.6 Bewachungskosten	Basis: längstens 24 Stunden Komfort: längstens 48 Stunden	Basis: längstens 24 Stunden Komfort: längstens 48 Stunden	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert

AVB	VHB 2000	VHB 2000	VHB 92/99	VHB 92	VHB 74	
	DOCURA Fassung 2007 und 2008	DOCURA Fassung 2003	DOCURA Fassung 1999/2002	Fassung 1994		
2.7	Kosten für provisorische Maßnahmen	versichert	versichert	versichert	versichert	nicht versichert
2.8	Reparaturkosten für Gebäudeschäden	versichert nach Maßgabe §2 Nr.1h	versichert nach Maßgabe §2 Nr.1h	versichert nach Maßgabe §2 Nr.1f	versichert nach Maßgabe §2 Nr.1f	versichert nach Maßgabe §3 B 3a
2.9	Reparaturkosten für gemietete Wohnungen	Versicherte Kosten infolge Leitungswasserschadens an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten (§2 Nr.1i)	Versicherte Kosten infolge Leitungswasserschadens an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten (§2 Nr.1i)	Versicherte Kosten infolge Leitungswasserschadens an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten (§2 Nr.1g)	Versicherte Kosten infolge Leitungswasserschadens an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten (§2 Nr.1g)	Versichert sind Schäden an Fußböden, Verputz, Anstrich und Tapeten (§3 C Nr.2); Unterversicherung wird angerechnet; Entschädigungsgrenze: 10 % der Versicherungssumme, höchstens 2.556,- €
2.10	Schadenabwendungs-, Schadenminderungskosten	versichert	versichert	versichert	versichert	versichert, nach Maßgabe des §14
2.11	Zusätzliche Erhöhung der versicherten Kosten um 10 %	versichert nach Maßgabe §2 Nr.2	versichert nach Maßgabe §2 Nr.2	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
2.12	Schlossänderungskosten infolge einfachen Diebstahls (Klausel DOCURA 2208 (2000))	Basis: bis 200,- € Komfort: bis 300,- €	Basis: bis 200,- € Komfort: bis 300,- €	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
2.13	Übernahme der Sachverständigenkosten (Klausel DOCURA 2201 (2000))	Basis: nicht versichert Komfort: bis 500,- €	Basis: nicht versichert Komfort: bis 500,- €	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
2.14	Verpflegungskosten für Hilfe leistende Privatpersonen (Klausel DOCURA 2202 (2000))	Basis: nicht versichert Komfort: bis 200,- €	Basis: nicht versichert Komfort: bis 200,- €	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
2.15	Wegegeld zur Wiederbeschaffung von Dokumenten (Klausel DOCURA 2203 (2000))	Basis: nicht versichert Komfort: bis 100,- €	Basis: nicht versichert Komfort: bis 100,- €	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
2.16	Tierarztkosten nach einem Versicherungsfall (Klausel DOCURA 2205 (2000))	Basis: bis 200,- € Komfort: bis 400,- €	Basis: bis 100,- € Komfort: bis 200,- €	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
2.17	Umzugskosten nach einem Versicherungsfall (Klausel DOCURA 2206 (2000))	Basis: nicht versichert Komfort: bis 1.000,- €	Basis: nicht versichert Komfort: bis 1.000,- €	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
2.18	Rückreisekosten im Schadenfall (Klausel DOCURA 2207 (2000))	Basis: nicht versichert Komfort: 2 % der VS, höchstens 1.500,- €	Basis: nicht versichert Komfort: 2 % der VS, höchstens 1.500,- €	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert

3. Versicherte Gefahren und Schäden

AVB	VHB 2000	VHB 2000	VHB 92/99	VHB 92	VHB 74	
	DOCURA Fassung 2007 und 2008	DOCURA Fassung 2003	DOCURA Fassung 1999/2002	Fassung 1994		
3.1	Brand, Explosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung	versichert	versichert	versichert	versichert Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung	
3.2	Blitzschlag	Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, oder auf Antennenanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, aufgetroffen ist.	Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, oder auf Antennenanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, aufgetroffen ist.	Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang auf Sachen.	Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang auf Sachen.	Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
3.3	Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschuss von Folgeschäden (Klausel 7111 (2000))	versichert Young: 8 % der VS	versichert Young: 8 % der VS	bis 5 % der VS	bis 5 % der VS	nicht versichert
3.4	Implosion	versichert	versichert	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
3.5	Anprall von Kraft- oder Schienenfahrzeugen (Klausel DOCURA 2301 (2000))	versichert	versichert	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
3.6	Nutzwärmeschäden	versichert	versichert	versichert	versichert	nicht versichert
3.7	Überschallknall	versichert	versichert	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
3.8	Sengschäden (Klausel DOCURA 2310 (2000))	Basis: nicht versichert Komfort: bis 300,- €	Basis: nicht versichert Komfort: bis 300,- €	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
3.9	Unvorhersehbare Unterbrechung der Energiezufuhr; Gefriergut (Klausel DOCURA 2312 (2000))	Basis: nicht versichert Komfort: bis 200,- €	Basis: nicht versichert Komfort: bis 200,- €	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
3.10	Einbruchdiebstahl, Beraubung oder der Versuch einer solchen Tat	versichert	versichert	versichert	versichert	versichert Ein Einbruchdiebstahl- oder Raubversuch steht der vollendeten Tat nur bei Beschädigung, nicht bei Abhandenkommen versicherter Sachen gleich
3.11	Vandalismus nach einem Einbruch	versichert nicht aber nach einem versuchten Einbruch	versichert nicht aber nach einem versuchten Einbruch	versichert nicht aber nach einem versuchten Einbruch	versichert nicht aber nach einem versuchten Einbruch	nicht versichert
3.12	Vandalismus nach einer Beraubung	versichert nicht aber nach einer versuchten Beraubung	versichert nicht aber nach einer versuchten Beraubung	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert

AVB	VHB 2000	VHB 2000	VHB 92/99	VHB 92	VHB 74	
	DOCURA Fassung 2007 und 2008	DOCURA Fassung 2003	DOCURA Fassung 1999/2002	Fassung 1994		
3.13	Fahrraddiebstahl (Klausel 7110 (2000))	Basis: 0,25 % der VS, höchstens 250,-€; Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich Komfort: 1 % der VS, höchstens 1.000,-€; Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich	Basis: nicht versichert; Zuwahl möglich Komfort: 1 % der VS, höchstens 1.000,-€; Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich	nicht versichert, Zuwahl möglich	nicht versichert, Zuwahl möglich	versichert innerhalb Deutschlands; Entschädigungsgrenze: 256,-€
3.14	Diebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen innerhalb Deutschlands (Klausel DOCURA 2330 a (2000))	Basis: 1 % der VS, höchstens 500,-€	Basis: nicht versichert; Zuwahl möglich	nicht versichert, Zuwahl möglich	nicht versichert, Zuwahl möglich	versichert, höchstens 256,-€
3.15	Diebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen innerhalb Europas (Klausel DOCURA 2331 a (2000))	Basis: nicht versichert; Zuwahl möglich Komfort: 1 % der VS, höchstens 500,-€	Basis: nicht versichert; Zuwahl möglich Komfort: 1 % der VS, höchstens 500,-€	nicht versichert, Zuwahl möglich	nicht versichert, Zuwahl nicht möglich	nicht versichert
3.16	Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten (Klausel DOCURA 2340 (2000))	Basis: 1 % der VS, höchstens 1.000,-€; Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich Komfort: 2 % der VS, höchstens 2.000,-€	Basis: 1 % der VS, höchstens 500,-€; Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich Komfort: 2 % der VS, höchstens 1.500,-€	versichert, 1 % der VS, höchstens 500,-€	versichert, 1 % der VS, höchstens 500,-€	versichert, höchstens 256,-€
3.17	Diebstahl von Wäsche vom Versicherungsgrundstück (Klausel DOCURA 2342 (2000))	versichert Basis: bis 250,-€ Komfort: bis 350,-€	versichert Basis: bis 250,-€ Komfort: bis 350,-€	versichert bis 250,-€	nicht versichert	versichert bis 256,-€
3.18	Diebstahl von Krankenfahrstühlen (Klausel DOCURA 2343 (2000))	versichert Basis: bis 400,-€ Komfort: bis 800,-€	versichert Basis: bis 250,-€ Komfort: bis 350,-€	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
3.19	Diebstahl von Kinderwagen (Klausel DOCURA 2345 (2000))	versichert Basis: bis 400,-€ Komfort: bis 800,-€	versichert Basis: bis 250,-€ Komfort: bis 300,-€	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
3.20	Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern in Gemeinschaftsräumen (Klausel DOCURA 2344 (2000))	versichert	versichert	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
3.21	Diebstahl aus dem Krankenzimmer (Klausel DOCURA 2341 (2000))	versichert Basis: bis 250,-€ Komfort: bis 350,-€	versichert Basis: bis 250,-€ Komfort: bis 350,-€	versichert bis 250,-€	nicht versichert	nicht versichert
3.22	Kunden-, Scheck-, Kreditkartenmissbrauch nach Einbruch/Beraubung (Klausel DOCURA 2350 (2000))	versichert Basis: bis 150,-€ Komfort: bis 350,-€	versichert Basis: bis 150,-€ Komfort: bis 350,-€	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
3.23	Telefonmissbrauch (Festnetz) nach einem Einbruch (Klausel DOCURA 2209 (2000))	Basis: nicht versichert Komfort: bis 100,-€	Basis: nicht versichert Komfort: bis 100,-€	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert

3. Versicherte Gefahren und Schäden

AVB	VHB 2000	VHB 2000	VHB 92/99	VHB 92	VHB 74
	DOCURA Fassung 2007 und 2008	DOCURA Fassung 2003	DOCURA Fassung 1999/2002	Fassung 1994	
3.24	Leitungswasser, bestimmungswidrig ausgetreten aus				
3.25	Zu- oder Ableitungsrohren	versichert	versichert	versichert	versichert
3.26	mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen	versichert	versichert	versichert	versichert Betriebsschaden ist nicht versichert
3.27	Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung	versichert	versichert	versichert	versichert Betriebsschaden ist nicht versichert
3.28	Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen	versichert	versichert	versichert	nicht versichert
3.29	Sprinkler- oder Berieselungsanlagen	versichert	versichert	nicht versichert	nicht versichert
3.30	Aquarien	versichert	versichert	nicht versichert, Zuwahl möglich	nicht versichert
3.31	Wasserbetten	versichert	versichert	versichert	nicht versichert
3.32	Wasserdampf	versichert	versichert	versichert	versichert
3.33	Wärme tragende Flüssigkeiten	versichert	versichert	versichert	nicht versichert
3.34	in gemieteten Wohnungen	Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, die der VN als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach dem Mietvertrag das Risiko trägt.	Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, die der VN als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach dem Mietvertrag das Risiko trägt.	Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, soweit der VN als Mieter diese Anlagen oder Rohre auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für sie die Gefahr trägt.	Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, wenn der VN die Anlagen als Mieter auf seine Kosten beschafft und für sie die Gefahr trägt.
3.35	Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes (Klausel DOCURA 2360 (2000))	versichert	versichert	nicht versichert	nicht versichert
3.36	Wasserverlust infolge Rohrbruchs (Klausel DOCURA 2363 (2000))	Basis: nicht versichert Komfort: bis 200,- €	Basis: nicht versichert Komfort: bis 200,- €	nicht versichert	nicht versichert

AVB	VHB 2000	VHB 2000	VHB 92/99	VHB 92	VHB 74	
	DOCURA Fassung 2007 und 2008	DOCURA Fassung 2003	DOCURA Fassung 1999/2002	Fassung 1994		
3.37	Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen im Versicherungsfall (Klausel DOCURA 2361 (2000))	Basis: bis 150,- € Komfort: bis 250,- €	Basis: bis 150,- € Komfort: bis 250,- €	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
3.38	Austausch von Armaturen im Versicherungsfall (Klausel DOCURA 2362 (2000))	Basis: nicht versichert Komfort: bis 300,- €	Basis: nicht versichert Komfort: bis 300,- €	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
3.39	Sturm/Hagel	versichert für Sturm- und Hagelschäden Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden	versichert für Sturm- und Hagelschäden Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden	versichert für Sturm- und Hagelschäden Versicherungsschutz nur in Gebäuden	versichert für Sturm- und Hagelschäden Versicherungsschutz nur in Gebäuden	versichert aber an der Außen- seite an Gebäuden angebrachte An- tentennenanlagen und Markisen nur auf Grund besonderer Vereinbarung
3.40	Erweiterte Elementargefahren einschließlich Rückstau	nicht versichert Zuwahl möglich	nicht versichert Zuwahl möglich	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert

4. Versicherungsort

AVB	VHB 2000	VHB 2000	VHB 92/99	VHB 92	VHB 74	
	DOCURA Fassung 2007 und 2008	DOCURA Fassung 2003	DOCURA Fassung 1999/2002	Fassung 1994		
4.1	Versicherungsort	ist die im Versicherungsschein bezeich- nete Wohnung des VN. Zur Wohnung gehören auch Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom VN oder einer mit ihm in häuslicher Gemein- schaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebenge- bäuden – einschließlich Garagen – des Grundstückes, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.	ist die im Versiche- rungsschein be- zeichnete Wohnung des VN. Zur Woh- nung gehören auch Räume in Nebenge- bäuden auf dem- selben Grundstück.	ist die im Versiche- rungsschein be- zeichnete Wohnung des VN. Zur Woh- nung gehören auch Räume in Nebenge- bäuden auf dem- selben Grundstück.	ist die im Versiche- rungsschein be- zeichnete Wohnung des VN, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein- schließlich des Landes Berlin liegt.	
		Waschmaschinen, Wäschetrockner, Krankenfahrstühle, Fahrräder und Kin- derwagen des VN sind im Versicherungs- fall (siehe §3) auch in Räumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, versichert, die der VN gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.	Waschmaschinen und Wäschetrock- ner sind im Versi- cherungsfall (siehe §3) auch in Räu- men versichert, die der VN gemeinsam mit anderen Haus- bewohnern nutzt.	Waschmaschinen und Wäschetrock- ner sind im Versi- cherungsfall (siehe §3) auch in Räu- men versichert, die der VN gemeinsam mit anderen Haus- bewohnern nutzt.	nicht versichert	
4.2	Garagen innerhalb des Wohnortes (Klausel DOCURA 2405 (2000))	Basis: bis 250,- € Komfort: bis 500,- €	Basis: bis 250,- € Komfort: bis 500,- €	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
4.3	ausschließlich be- ruflich oder ge- werblich genutzte Räume in der Wohnung	kein Versicherungs- schutz; kann mit Klausel DOCURA 2401 (2000) vereinbart werden	kein Versicherungs- schutz; kann mit Klausel DOCURA 2401 (2000) vereinbart werden	kein Versicherungsschutz	kein Versicherungsschutz	kein Versicherungsschutz
4.4	Wertsachen in Bankgewahrsam (Klausel DOCURA 2403 (2000))	Basis: bis 5 % der VS Komfort: bis 10 % der VS	Basis: bis 5 % der VS Komfort: bis 10 % der VS	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
4.5	Vorsorgeversiche- rung für Kinder (Klausel DOCURA 2402 (2000))	Basis: 20 % der VS Komfort: 20 % der VS	Basis: 20 % der VS Komfort: 20 % der VS	kein Versicherungsschutz	kein Versicherungsschutz	kein Versicherungsschutz

5. Außenversicherung

AVB	VHB 2000	VHB 2000	VHB 92/99	VHB 92	VHB 74	
	DOCURA Fassung 2007 und 2008	DOCURA Fassung 2003	DOCURA Fassung 1999/2002	Fassung 1994		
5.1	Entschädigungsgrenze (insgesamt)	Basis: 10 % der VS, höchstens 12.000,- € Erhöhung mit Klausel DOCURA 2501 (2000) möglich Komfort: 15 % der VS, höchstens 20.000,- €	Basis: 10 % der VS, höchstens 12.000,- € Erhöhung mit Klausel DOCURA 2501 (2000) möglich Komfort: 15 % der VS, höchstens 20.000,- €	10 % der VS, höchstens 10.226,- €	10 % der VS, höchstens 10.226,- €	10 % der VS, höchstens 5.112,- €
5.2	Geltungsbereich	weltweit	weltweit	weltweit	Europa im geografischen Sinn	
5.3	„vorübergehend außerhalb der Wohnung“	Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend	Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend	Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend	Die zeitliche Grenze von „vorübergehend“ ist nicht festgelegt.	
5.4	auswärtige Berufsausbildung, Wehrdienst oder Ersatzdienst	gilt nur so lange als vorübergehend, wenn nicht dort ein eigener Hausstand gegründet wurde	gilt nur so lange als vorübergehend, wenn nicht dort ein eigener Hausstand gegründet wurde	gilt nur so lange als vorübergehend, wenn nicht dort ein eigener Hausstand gegründet wurde	wie VHB 92, wenn auch Ersatzdienst nicht eigens erwähnt	
5.5	Sturm/Hagelschäden	Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden	Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden	Außenversicherungsschutz nur in Gebäuden	Außenversicherungsschutz auch außerhalb von Gebäuden	
5.6	Schäden durch Einbruchdiebstahl	Alle Voraussetzungen gemäß §5 Nr.1 und Nr.2 müssen erfüllt sein.	Alle Voraussetzungen gemäß §5 Nr.1 und Nr.2 müssen erfüllt sein.	Alle Voraussetzungen gemäß §5 Nr.1 müssen erfüllt sein.	Alle Voraussetzungen gemäß §1 Nr.1b, §3 B Nr.1 müssen für die fremde Wohnung oder Räume erfüllt sein	
5.7	bei Beraubung	Außenversicherungsschutz nur gemäß §11 Nr.1 und §5 Nr.3 b	Außenversicherungsschutz nur gemäß §11 Nr.1 und §5 Nr.3 b	Außenversicherungsschutz nur gemäß §12 Nr.5 a und b	Außenversicherungsschutz nur, wenn der Raub an dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person verübt wird	
5.8	fremdes Eigentum	versichert sind nur Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem Gebrauch dienen	versichert sind nur Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem Gebrauch dienen	versichert sind nur Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem Gebrauch dienen	versichert sind nur Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem Gebrauch dienen	
5.9	Wertsachen	für Wertsachen gelten zusätzlich die in §28 Nr.3 genannten Entschädigungsgrenzen	für Wertsachen gelten zusätzlich die in §28 Nr.3 genannten Entschädigungsgrenzen	für Wertsachen gelten die in §19 genannten Entschädigungsgrenzen	für Wertsachen gelten die in §2 genannten Entschädigungsgrenzen	

6. Wohnungswechsel

AVB	VHB 2000	VHB 2000	VHB 92/99	VHB 92	VHB 74
	DOCURA Fassung 2007 und 2008	DOCURA Fassung 2003	DOCURA Fassung 1999/2002	Fassung 1994	
6.1	Versicherungsschutz	Versicherungsschutz geht auf die neue Wohnung über; während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz; er erlischt in der alten Wohnung spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn; behält der VN zusätzlich die bisherige Wohnung bei, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn die alte Wohnung weiterhin bewohnt wird (Doppelwohnsitz);	Versicherungsschutz geht auf die neue Wohnung über; während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz; er erlischt in der alten Wohnung spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn; behält der VN die bisherige Wohnung bei, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn er die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzt;	Versicherungsschutz geht auf die neue Wohnung über	
6.2	Versicherungsschutz während des Umzugs	nur im Rahmen der Außenversicherung	nur im Rahmen der Außenversicherung	nur im Rahmen der Außenversicherung	Vollschutz, allerdings nicht bei Umzug ins Ausland; für das Einbruchdiebstahlrisiko wird ein verschlossener Möbelwagen einem Gebäude gleich gestellt
6.3	Anzeigepflicht	spätestens bei Beginn des Einzuges in Textform unter Angabe der neuen Wohnfläche in m ² Achtung: Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche kann ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfallen.	spätestens bei Beginn des Einzuges in Textform unter Angabe der neuen Wohnfläche in m ² Achtung: Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche kann ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfallen.	spätestens bei Umzugsbeginn in Textform unter Angabe der neuen Wohnfläche in m ² Achtung: Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche kann ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfallen.	spätestens bei Umzugsbeginn in Textform unter Angabe der neuen Wohnfläche in m ² Achtung: Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche kann ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfallen.
6.4	Beitragsänderung	je nach Tarif erfolgt Beitragsänderung automatisch (mit Kündigungsrecht des VN)	je nach Tarif erfolgt Beitragsänderung automatisch (mit Kündigungsrecht des VN)	je nach Tarif erfolgt Beitragsänderung automatisch (mit Kündigungsrecht des VN)	je nach Tarif erfolgt Beitragsänderung automatisch (mit Kündigungsrecht des VN)

7. Unterversicherungsverzicht

AVB	VHB 2000	VHB 2000	VHB 92/99	VHB 92	VHB 74
	DOCURA Fassung 2007 und 2008	DOCURA Fassung 2003	DOCURA Fassung 1999/2002	Fassung 1994	
	kann vereinbart werden	kann vereinbart werden	kann vereinbart werden	kann vereinbart werden	kann nicht vereinbart werden

DOCURA^{VVaG}

Vertrauen auf Gegenseitigkeit

DOCURA VVaG

Königsallee 57
44789 Bochum

Tel 0234-93715-0
Fax 0234-93715-99
Mail info@docura.de
www.docura.de